



Pädagogische  
**Hochschule**  
Steiermark

# Mitteilungsblatt

## der Pädagogischen Hochschule Steiermark

---

Studienjahr 2018/19

28.06.2019

81. Stück

---

## Curriculum für den Hochschullehrgang Inklusive Pädagogik mit Fokus kognitive Entwicklung

**Verordnung des Hochschulkollegiums der Pädagogischen Hochschule  
Steiermark vom 24.06.2019**

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:  
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:  
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz



Pädagogische  
**Hochschule**  
Steiermark

Verordnung des Hochschulkollegiums **der**  
**Pädagogischen Hochschule Steiermark**  
gem. Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.  
vom 24.06.2019

Hochschullehrgang

**Inklusive Pädagogik mit**  
**Fokus kognitive Entwicklung**

ECTS-Anrechnungspunkte: 25  
Studienkennzahl: h 710 887  
Erstellungsdatum: 14.06.2019

## Inhaltsverzeichnis

I.	Qualifikationsprofil .....	3
II.	Allgemeine Bestimmungen.....	4
III.	Curriculum .....	5
IV.	Prüfungsordnung.....	13
V.	Schlussbemerkungen und Anhang.....	16

---

# I. Qualifikationsprofil

---

## 1. Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze

Der Hochschullehrgang bietet eine Vertiefung in die fachwissenschaftliche, didaktische und praktische Auseinandersetzung mit dem Förderbereich der kognitiven Entwicklung vor dem Hintergrund aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und berufsfeldbezogener Entwicklungen. Er informiert über die fachspezifische pädagogische Begleitung von Kindern und Jugendlichen mit erhöhtem Förderbedarf von 6 bis 15 Jahren in inklusiven Settings. Die Absolventinnen und Absolventen sind mit Inhalten und Konzepten der Arbeit im Bereich der kognitiven Entwicklung sowie mit den Fördermöglichkeiten in inklusiven Settings vertraut, können Unterricht individuell auf die Bedürfnisse aller Schülerinnen und Schüler abstimmen und greifen dabei auf vertiefte fachdidaktische Kenntnisse zurück. Sie verfügen im Bereich der kognitiven Entwicklung über professionelle Kompetenzen in Hinblick auf Diagnostik sowie auf Präventions-, Interventions- und Förderansätze und können den Unterricht unter Berücksichtigung individueller Förderpläne reflektieren und evaluieren. Sie sind in der Lage, kooperative Lernsettings zu gestalten und zu implementieren. Sie setzen sich als Key-Persons aktiv für die Zielgruppe ein und initiieren und moderieren die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams bzw. mit Unterstützungssystemen. Sie können in teamorientierter Weise inklusive Schulentwicklungsprozesse mitgestalten.

Die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Sinne einer gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studien und Studienteilen wird sichergestellt auf der Basis der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen. Gleichwertigkeit liegt vor, wenn eine annähernde Übereinstimmung zwischen den zur Anerkennung beantragten Vorleistungen und den erforderlichen Leistungen des jeweiligen Studiums besteht. Kriterien für die Beurteilung der Gleichwertigkeit von Studien/Lehrveranstaltungen/Prüfungen sind:

- Absolvierung der anzuerkennenden Leistungen an einer Pädagogischen Hochschule oder einer "sonstigen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung"<sup>1</sup>
- Inhalt und Umfang der Studienanforderungen
- Art und Umfang des Leistungsnachweises
- Anzahl der erworbenen Credits

Der Hochschullehrgang führt zu keiner formalen Qualifikation und daraus abgeleiteten Berechtigung.

## 2. Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums

Im Zuge der Gesamtkonzeption des Curriculums sowie in der Vorbereitung und der Durchführung sind die Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz sowie die Pädagogischen Hochschulen Steiermark beteiligt.

## 3. Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien

Der Hochschullehrgang orientiert sich am Curriculum des Förderbereiches Kognitive Entwicklung, das gemeinsam von den Pädagogischen Hochschulen im Entwicklungsverbund Süd-Ost entwickelt worden ist<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Vgl. <https://www.phst.at/ausbildung/service/anrechnungen-anerkanntungen/anrechnungen-von-pruefungsleistungen-fuer-ein-studium-an-der-ph-steiermark/> [14.06.2019]

<sup>2</sup> <https://www.phst.at/ausbildung/studienangebot/primarstufe/master-primarstufe/>

---

## II. Allgemeine Bestimmungen

---

### 1. Organisationseinheit

Dieses Studienangebot ist ein Hochschullehrgang in der Weiterbildung gemäß § 39 HG 2005, der vom Institut für Elementar- und Primarpädagogik angeboten wird, mailto: primar@phst.at

### 2. Geltungsbereich und Bedarf

Diese Verordnung des Hochschulkollegiums der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Hochschullehrgangs gemäß dem Hochschulgesetz 2005 im öffentlich-rechtlichen Bereich. Gemäß § 8 HG 2005 hat die Pädagogische Hochschule Steiermark den Auftrag, neben den Studiengängen weitere Bildungsangebote in allgemein pädagogischen Berufsfeldern anzubieten und durchzuführen und dies gemäß § 39 in der Form von Hochschullehrgängen.

### 3. Gestaltung der Studien

Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß § 40 (1) HG 2005 an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung.

### 4. Umfang und Zeitplan

Der Hochschullehrgang umfasst eine Dauer von 3 Semestern und einen Arbeitsaufwand von 25 ECTS-Credits.

### 5. Abschluss

Nach Abschluss des Hochschullehrgangs ist der/dem Studierenden ein Hochschullehrgangszeugnis auszustellen.

### 6. Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien

Ergänzend zu den Bestimmungen des § 52f (1) HG 2005 werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

- ein abgeschlossenes Lehramtsstudium für Sonderschulen
- oder
- ein abgeschlossenes Lehramtsstudium für Volksschulen und ein abgeschlossener Hochschullehrgang in Inklusiver Pädagogik mit einem Umfang von 60 ECTS-AP
- oder
- ein abgeschlossenes Lehramtsstudium für Volksschulen und ein abgeschlossenes Erweiterungsstudium für das Bachelorstudium Lehramt Primarstufe in Inklusiver Pädagogik mit Fokus Behinderung mit einem Umfang von 60 ECTS-AP

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerberinnen/Zulassungsbewerber zur Immatrikulation zugelassen werden können, werden im Dienst stehende Lehrpersonen an erster Stelle gereiht. Darüber hinaus entscheidet innerhalb der Gruppen der Zeitpunkt der Anmeldung.

### III. Curriculum

#### 1. Modul- und Lehrveranstaltungsrastrer

		LN	LV-Typ	Sem.	SWStd. (zu 15 UE mit je 45 Min.)	Anzahl der UE	Präsenz- anteil (Echt- stunden zu 60 Min.)	Selbst- studien- anteil	ECTS- Anrechnungspunkte
<b>16LK/ Pädagogische Grundlagen im Förderbereich kognitive Entwicklung</b>									
PM1.6LK01	Paradigmen- und Perspektivenwechsel im Hinblick auf kognitive Beeinträchtigungen	pi	SE	1	2	30	22,5	27,5	2
PM1.6LK02	Neurologische, psychologische und physiologische Grundlagen im Hinblick auf kognitive Beeinträchtigungen	npi	VO	1	1	15	11,25	38,75	2
PM1.6LK03	Pädagogische und didaktische Grundlagen für basale Lernprozesse auf frühen Entwicklungsstufen	pi	SE	1	1	15	11,25	13,75	1
PM1.6LK04	Voraussetzungen für selbstbestimmtes Leben: Lebenspraxis und Kulturtechniken	pi	SE	1	2	30	22,5	27,5	2
PM1.6LK05	Aspekte verschiedener Kultur- und Sprachkreise in der Arbeit mit Schülern/ Schülerinnen mit kognitiven Beeinträchtigungen	pi	SE	1	1	15	11,25	13,75	1
<b>SUMMEN</b>					<b>7</b>	<b>105</b>	<b>78,75</b>	<b>121,25</b>	<b>8</b>
<b>25LK/ Kognitive Entwicklung und Lernen im inklusiven Kontext I</b>									
PM2.5LK01	Förderdiagnostik und Förderplanung	pi	SE	2	2	30	22,5	52,5	3
PM2.5LK02	Evidenzbasierte Strategien, Methoden und Konzepte für die Arbeit mit Schülern und Schülerinnen mit kognitiven Beeinträchtigungen	pi	UE	2	2	30	22,5	52,5	3
PM2.5LK03	Elternberatung und -begleitung	pi	SE	2	1	15	11,25	38,75	2
<b>SUMMEN</b>					<b>5</b>	<b>75</b>	<b>56,25</b>	<b>143,75</b>	<b>8</b>
<b>31LK/ Kognitive Entwicklung und Lernen im inklusiven Kontext II</b>									
PM3.1LK01	Vertiefende didaktisch-methodische Konzepte unter Berücksichtigung des „Universal Design for Learning“	pi	SE	3	2	30	22,5	52,5	3
PM3.1LK02	Unterstützte Kommunikation	pi	SE	3	1	15	11,25	38,75	2
PM3.1LK03	Interventionen im Bereich des Verhaltens	pi	SE	3	1	15	11,25	38,75	2
PM3.1LK04	Interdisziplinäre Kooperationen in inklusiven Settings	pi	SE	3	1	15	11,25	38,75	2
<b>SUMMEN</b>					<b>5</b>	<b>75</b>	<b>56,25</b>	<b>168,75</b>	<b>9</b>
<b>Abschlussarbeit</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein									
<b>Hochschullehrgang gesamt</b>					<b>17</b>	<b>255</b>	<b>191,25</b>	<b>433,75</b>	<b>25</b>

## 2. Curriculum – Modulbeschreibungen

Hochschullehrgangstitel						
<b>INKLUSIVE PÄDAGOGIK MIT FOKUS KOGNITIVE ENTWICKLUNG</b>						
Modulkurzbezeichnung/Modultitel						
<b>16LK/ Pädagogische Grundlagen im Förderbereich kognitive Entwicklung</b>						
Studienjahr:	Dauer/ Häufigkeit:	ECTS-AP:	Modulart/ Kategorie:	Semester:	Voraus- setzung(en):	Sprache(n):
<b>1.</b>	<b>1 Semester/ einmalig</b> während eines Musterstudien- verlaufs	<b>8</b>	<b>Pflichtmodul</b>	<b>1.</b>	<b>keine</b>	<b>Deutsch</b>
<b>Inhalte</b>						
<p>Das vorliegende Modul widmet sich dem Perspektiven- und Paradigmenwechsel als notwendigem Schritt für die Umsetzung von Inklusion. Die intensive Auseinandersetzung in diesem Bereich führt zu einem fundierten Verständnis hinsichtlich der gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe aller Menschen. Dieses Verständnis soll über die Auseinandersetzung mit dem Behinderungsbegriff und den damit verbundenen Modellen (personell, sozial, kulturell) sowie mit der gesellschaftlichen Entwicklung von der Aussonderung bis zur Inklusion erworben werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Perspektiven- und Paradigmenwechsel</li> <li>• Aussonderung vs. Inklusion</li> <li>• dialogische vs. defektologische Haltung</li> <li>• Behinderungsbegriff und damit verbundene Modelle</li> <li>• Disability Studies, Empowerment</li> <li>• Kritische Auseinandersetzung mit Begrifflichkeiten wie „geistig behindert“, „schwerstbehindert“; „Recht auf Bildung in inklusiven Settings für alle Kinder und Jugendliche“, „Bildungsfähigkeit“, „Schulfähigkeit“ etc.</li> </ul> <p>Zusammenhänge <i>neurologischer und psychologischer Entwicklungsprozesse</i> als Voraussetzung für Lernen und Verhalten werden zusammen mit physiologischen und pathologischen Grundlagen als Basis für gezielte – individuell geplante – pädagogische Maßnahmen im inklusiven Unterricht mit Schülern/ Schülerinnen mit kognitiven Beeinträchtigungen angeboten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufbau und Funktion des zentralen und peripheren Nervensystems sowie der Sinnesorgane</li> <li>• Embryologie: Entwicklungsphasen</li> <li>• Entwicklungsdiagnostik</li> <li>• Störungsmodelle der kognitiven Entwicklung (z.B. bei Trisomie 21, Autismusspektrum-Störungen, Rett-Syndrom etc.)</li> <li>• Störungen der sensorischen Integration</li> <li>• basale Lernprozesse bei kognitiven Einschränkungen</li> </ul> <p>Im Rahmen dieses Moduls erfolgt die Auseinandersetzung mit basalen Lernprozessen, beispielhaft am Konzept der <i>Basalen Stimulation</i>. Ein umfassendes didaktisch-methodisches Handlungs- und Förderrepertoire wird vermittelt, um betroffene Schüler/Schülerinnen zu befähigen, ihre Umwelt besser wahrzunehmen und diese mit mehr Selbstbestimmung mitzugestalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen der basalen Stimulation nach Andreas Fröhlich</li> <li>• unterschiedliche Wahrnehmungs- und Materialerfahrungen ausgehend vom eigenen Körper</li> <li>• Leiblichkeit, Nähe, Distanz</li> <li>• verschiedene Körperlagerungen</li> </ul> <p>Lehrplanbezogene Handlungsfelder, die von den Bedürfnissen der Schüler/Schülerinnen ausgehen, werden erarbeitet und reflektiert, wobei die Gestaltung von Alltagshandlungen im Bereich der Lebenspraxis und in weiterer Folge die Kulturtechniken als Schwerpunkte gelten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alltagshandlungen bedeuten Struktur und Ordnung</li> <li>• Anknüpfung an Vertrautem und Einbindung von neuen Lerninhalten</li> <li>• lebenspraktische Handlungsfelder</li> <li>• Erlernen der Kulturtechniken (Lesen, Schreiben, Rechnen) als weiterer Schritt zur Selbstbestimmung</li> </ul>						

- vom Symbolverständnis bis zum Text
- Aufbau von Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit Mengen, Zahlen und Ziffern

Die Auseinandersetzung mit Migration im Zusammenhang mit kognitiven Beeinträchtigungen führt zu einem Verständnis von Inklusion als einer Erweiterung von Integration, die das gesamte Bildungssystem und alle Schüler/Schülerinnen mit ihren Bedürfnissen einbezieht, egal ob sie nun kognitiv beeinträchtigt, hochbegabt oder auch mit oder ohne Migrationshintergrund sind. Die vorhandene gesellschaftliche Diversität verlangt eine inklusive Schule, in der die Vielfalt als Chance gesehen wird.

- Interdisziplinarität und Teamarbeit
- Muttersprachlicher Unterricht und DAZ für kognitiv beeinträchtigte Schüler/Schülerinnen
- Herausforderungen in der Elternbegleitung, Beziehungsaufbau im Blickfeld von Pädagogik und Therapie
- Einstellung zu Behinderungen in der Gesellschaft im Herkunftsland

### **Kompetenzen**

Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls ...

- können Begrifflichkeiten die Sonder- und Inklusionspädagogik betreffend definieren und sich hiermit kritisch auseinandersetzen.
- sind in der Lage, zwischen dialogischer und defektologischer Sichtweise im schulischen und außerschulischen Umfeld zu differenzieren.
- sind imstande, die gesellschaftlichen und schulischen Veränderungen nachzuvollziehen und klare Positionen hinsichtlich ihrer Einstellungen und Werthaltungen zu entwickeln.
- wissen um die soziale, kulturelle und gesellschaftliche Bedingtheit von Behinderung und können die damit verbundenen verschiedenen Modelle mit dem personalen Ansatz in Verbindung bringen.
- sind in der Lage, das Prinzip des Empowerments, bzw. die Konzepte der Disability Studies auf die Arbeit mit Schülern/Schülerinnen mit erhöhtem Förderbedarf anzuwenden.
- verfügen über vertiefte Kenntnisse über Funktionen und Funktionsstörungen des Gehirns und des Nervensystems.
- sind in der Lage, mithilfe der Entwicklungsdiagnostik neurologische, psychologische und in weiterer Folge auch physiologische Entwicklungsprozesse in Zusammenhang zu setzen und hierdurch Störungen und Einschränkungen in den unterschiedlichen Entwicklungs- und Lernbereichen zu erkennen und einzuschätzen.
- sind in der Lage, unterschiedliche Entwicklungsverläufe zu erfassen und zu verstehen.
- können von einem reflektierten Zugang zur eigenen Leiblichkeit ausgehend in adäquater Form mit körperlicher Nähe und Distanz arbeiten.
- verfügen über Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der basalen Förderung.
- können bedeutsame lebenspraktische Fertigkeiten vermitteln und in die Planungseinheiten des Unterrichts integrieren.
- können die Lernvoraussetzungen von Schülern und Schülerinnen mit kognitiven Beeinträchtigungen erfassen und Handeln und Denken in den Bereichen der Kulturtechniken fördern.
- sind in der Lage, Schwierigkeiten beim Erlernen von Kulturtechniken herauszufinden und können Voraussetzungen für das Erlernen von Kulturtechniken schaffen.
- sind in der Lage, persönliche Zugänge zu den Themenbereichen Migration und kognitive Beeinträchtigungen im inklusiven Unterricht zu analysieren und reflektieren.
- kennen kulturell unterschiedliche Sichtweisen von kognitiver Beeinträchtigung und sind in der Lage, diese in inklusiven Settings zu thematisieren.
- können mögliche Auswirkungen unterschiedlicher Kultur- und Sprachkreise auf Lernprozesse von Schülern/Schülerinnen mit kognitiven Beeinträchtigungen antizipieren und entsprechende didaktische Settings arrangieren.

*Leistungsnachweise und Beurteilungsmodi:*

Einzelbeurteilung aller Lehrveranstaltungen des Moduls nach der fünfstufigen Beurteilungsskala

*Lehr- und Lernformen:*

weitere Details siehe Lehrveranstaltungsprofile

*Literatur:*

weitere Details siehe Lehrveranstaltungsprofile



Lehrveranstaltungen									
16LK/ Pädagogische Grundlagen im Förderbereich kognitive Entwicklung									
PM1.6LK01	Paradigmen- und Perspektivenwechsel im Hinblick auf kognitive Beeinträchtigungen	pi	SE	1	2	30	22,5	27,5	2
PM1.6LK02	Neurologische, psychologische und physiologische Grundlagen im Hinblick auf kognitive Beeinträchtigungen	npi	VO	1	1	15	11,25	38,75	2
PM1.6LK03	Pädagogische und didaktische Grundlagen für basale Lernprozesse auf frühen Entwicklungsstufen	pi	SE	1	1	15	11,25	13,75	1
PM1.6LK04	Voraussetzungen für selbstbestimmtes Leben: Lebenspraxis und Kulturtechniken	pi	SE	1	2	30	22,5	27,5	2
PM1.6LK05	Aspekte verschiedener Kultur- und Sprachkreise in der Arbeit mit Schülern/ Schülerinnen mit kognitiven Beeinträchtigungen	pi	SE	1	1	15	11,25	13,75	1
<b>SUMMEN</b>					<b>7</b>	<b>105</b>	<b>78,75</b>	<b>121,25</b>	<b>8</b>

**INKLUSIVE PÄDAGOGIK MIT FOKUS KOGNITIVE ENTWICKLUNG****25LK/ Kognitive Entwicklung und Lernen im inklusiven Kontext I**

Studienjahr:	Dauer/ Häufigkeit:	ECTS-AP:	Modulart/ Kategorie:	Semester:	Voraus- setzung(en):	Sprache(n):
<b>1.</b>	<b>1 Semester/ einmalig</b> während eines Musterstudien- verlaufs	<b>8</b>	<b>Pflichtmodul</b>	<b>2.</b>	<b>keine</b>	<b>Deutsch</b>

**Inhalte**

Das Modul führt in die Grundlagen einer Diagnostik ein, die bei Schülern und Schülerinnen mit kognitiven Beeinträchtigungen sinnvoll einsetzbar ist, befasst die Studierenden mit Förderplanung und Fördermaßnahmen, stellt Konzepte, Programme und Materialien vor und behandelt die Übergänge zwischen pädagogischer und therapeutischer Arbeit. Schließlich werden Strategien für die Zusammenarbeit mit Eltern und Erziehungsberechtigten bei der Begleitung von Kindern mit kognitiven Beeinträchtigungen aus ihrem Bildungsweg vermittelt.

- Überblick über Klassifikationssysteme und diagnostische Verfahren
- Einsatzbereiche und Grenzen diagnostischer Verfahren
- Grundlagen der Förderplanung
- Evaluation von Fördermaßnahmen
- Grundlagen therapeutischer Arbeit
- Überblick über therapeutische Ansätze
- Zusammenarbeit mit Therapeuten/Therapeutinnen
- spezifische pädagogische Förderkonzepte (z.B. TEACCH, Kleine Schritte, Macquarie, Pertra etc.)
- Lösungsorientierte Kommunikation
- Beratung und Begleitung von Eltern bzw. Familien
- Sexuelle Entwicklung von Jugendlichen mit kognitiven Beeinträchtigungen
- Umgang mit sexuellen Bedürfnissen und sexuellen Handlungen
- Erziehung zu einer selbstbestimmten Sexualität

**Kompetenzen (Wissenschaftliche Grundlagen)**

Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls ...

- können diagnostische Verfahren auswählen, effektiv einsetzen und interpretieren.
- sind in der Lage, auf der Basis von Ergebnissen der Förderdiagnostik Förderinterventionen zu planen sowie daraus Konzepte und Strategien für ihr pädagogisches Handeln abzuleiten.
- können evidenzbasierte individuelle Förderpläne erstellen und im Rahmen der Unterrichts- bzw. Freizeitgestaltung umsetzen.
- können Förderpläne evaluieren, diese laufend an jeweilige Bedarfe anpassen und Förderverläufe adäquat dokumentieren.
- können ihr vertieftes Wissen über Konzepte und Strategien für Schüler und Schülerinnen mit kognitiven Beeinträchtigungen in den pädagogischen Alltag einfließen lassen.
- verfügen über einen Überblick über therapeutische Ansätze.
- können pädagogische und therapeutische Arbeit in rechtlicher und berufsethischer Hinsicht voneinander trennen und kennen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- wissen um die Notwendigkeit der inhaltlichen und organisatorischen Koordination therapeutischer Arbeit mit dem Unterrichtsablauf und der damit verbundenen Kommunikation Bescheid.
- können therapeutisch notwendige Handlings und pflegerische Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen beim Kind begleitend anwenden bzw. durchführen.
- können auf grundlegende Strategien lösungsorientierter Kommunikation zurückgreifen und diese in Beratungssituationen anwenden.

- können Eltern/Erziehungsberechtigte hinsichtlich der Förderung und der sozialen Integration ihrer Kinder beraten und sie bei den dafür nötigen Schritten begleiten.
- wissen um die Bedeutung der Abstimmung und des Austausches von Schule und Elternhaus zu Fragen der Sexualität und sexuellen Entwicklung und in Hinblick auf eine Erziehung zu einer selbstbestimmten Sexualität.

**Leistungsnachweise und Beurteilungsmodi:**

Einzelbeurteilung aller Lehrveranstaltungen des Moduls nach der fünfstufigen Beurteilungsskala

**Lehr- und Lernformen:**

weitere Details siehe Lehrveranstaltungsprofile

**Literatur:**

weitere Details siehe Lehrveranstaltungsprofile

<b>Lehrveranstaltungen</b>									
<b>25LK/ Kognitive Entwicklung und Lernen im inklusiven Kontext I</b>									
PM2.5LK01	Förderdiagnostik und Förderplanung	pi	SE	2	2	30	22,5	52,5	3
PM2.5LK02	Evidenzbasierte Strategien, Methoden und Konzepte für die Arbeit mit Schülern und Schülerinnen mit kognitiven Beeinträchtigungen	pi	UE	2	2	30	22,5	52,5	3
PM2.5LK03	Elternberatung und -begleitung	pi	SE	2	1	15	11,25	38,75	2
<b>SUMMEN</b>					<b>5</b>	<b>75</b>	<b>56,25</b>	<b>143,75</b>	<b>8</b>

**INKLUSIVE PÄDAGOGIK MIT FOKUS KOGNITIVE ENTWICKLUNG**

Modulkurzbezeichnung/Modultitel

**31LK/ Kognitive Entwicklung und Lernen im inklusiven Kontext II**

Studienjahr:	Dauer/ Häufigkeit:	ECTS-AP:	Modulart/ Kategorie:	Semester:	Voraus- setzung(en):	Sprache(n):
<b>2.</b>	<b>1 Semester/ einmalig</b> während eines Musterstudien- verlaufs	<b>9</b>	<b>Pflichtmodul</b>	<b>3.</b>	<b>keine</b>	<b>Deutsch</b>

**Inhalte**

Das Modul geht von einem inklusiven Design für Lernprozesse aus, in das auch spezifische Förderprogramme eingebettet werden können. Ergänzt wird dieser Ansatz durch grundlegende Kenntnisse in Unterstützter Kommunikation. Die besonderen Herausforderungen der Erziehung von Schülern und Schülerinnen mit kognitiven Beeinträchtigungen werden thematisiert. Zudem rücken Aspekte des Berufsfelds an Schulen, insbesondere die Teamarbeit, aber auch die Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Experten und Expertinnen bzw. Beratungszentren ins Blickfeld.

- *Universal Design for Learning*
- Unterrichts- und Lernprozessplanung für inklusive Settings
- Förderung der Wahrnehmung
- Kreative Techniken für den inklusiven Unterricht
- Vermittlung lebenspraktischer Fertigkeiten im inklusiven Kontext
- Kooperatives Lernen in heterogenen Kontexten
- Grundlagen der Unterstützten Kommunikation
- Digitale Einrichtungen für die Unterstützte Kommunikation
- Grundlagen der sozialen und emotionalen Entwicklung unter dem Aspekt von kognitiven Beeinträchtigungen
- Möglichkeiten und Grenzen von Interventionen im Bereich des Verhaltens
- Multiprofessionelle Teamarbeit an Schulen
- Vertreten der Anliegen von Schülern/Schülerinnen mit kognitiven Beeinträchtigungen an der Schule bzw. in der Klasse
- Angebote schulischer und außerschulischer Unterstützungseinrichtungen
- Professionelle Zusammenarbeit mit persönlichen Assistenten/Assistentinnen, Fachpersonen aus Schulpsychologie, Sozialarbeit, Medizin, etc. sowie Therapeuten/Therapeutinnen

**Kompetenzen**

Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls ...

- kennen die Prinzipien des *Universal Design for Learning* und können Lernsituationen nach diesen Leitlinien gestalten.
- können gemeinsame Lernanlässe, die eine Bearbeitung auf unterschiedlichen Niveaus ermöglichen, in inklusiven Klassen planen und realisieren.
- können kooperative Lernumgebungen planen und gestalten.
- können mit Hilfe unterschiedlicher Techniken aus dem kreativen Bereich die Selbstwahrnehmung bzw. die Wahrnehmungskompetenz aller Schüler/Schülerinnen erhöhen.
- sind imstande, eigenes Handeln der Schüler/Schülerinnen durch unterschiedliche Techniken aus dem kreativen Bereich zu provozieren.
- können für die jeweiligen Kinder mit ihren unterschiedlichen Bedürfnissen bedeutsame lebenspraktische Fertigkeiten in den inklusiven Unterricht integrieren.
- kennen die unterschiedlichen Techniken und Anwendungsbereiche der Unterstützten Kommunikation und sind imstande, diese anzuwenden.

- können digitale Einrichtungen zur Unterstützten Kommunikation nutzen, an die Erfordernisse von Schülern/Schülerinnen anpassen und in die unterrichtliche Kommunikation einbeziehen.
- kennen die Grundlagen der sozialen und emotionalen Entwicklung von Kindern mit kognitiven Beeinträchtigungen und sind in der Lage, Indikationen für verhaltenstherapeutische Maßnahmen zu erkennen und adäquate Interventionen zu setzen.
- sind in der Lage, in Teamarbeit mit anderen Lehrpersonen an der Schule in der Klasse Unterricht zu planen und durchzuführen.
- können an der Schule Bewusstheit für spezifische Anliegen von Schülern/Schülerinnen mit kognitiven Beeinträchtigungen schaffen.
- kennen die Aufgabenbereiche und Einsatzmöglichkeiten von persönlichen Assistenten/Assistentinnen und können ihren Einsatz koordinieren.
- können mit Unterstützungseinrichtungen und weiteren Fachpersonen im schulischen und außerschulischen Umfeld auf professionelle Weise zusammenarbeiten und die Verantwortung für deren Koordination und Moderation übernehmen.
- können auf der Basis ihres Wissens über unterschiedliche Therapie- und Förderansätze mit Experten und Expertinnen verschiedener Förderrichtungen kooperieren.

**Leistungsnachweise und Beurteilungsmodi:**

Einzelbeurteilung aller Lehrveranstaltungen des Moduls nach der fünfstufigen Beurteilungsskala

**Lehr- und Lernformen:**

weitere Details siehe Lehrveranstaltungsprofile

**Literatur:**

weitere Details siehe Lehrveranstaltungsprofile

Lehrveranstaltungen									
31LK/ Kognitive Entwicklung und Lernen im inklusiven Kontext II									
PM3.1LK01	Vertiefende didaktisch-methodische Konzepte unter Berücksichtigung des „Universal Design for Learning“	pi	SE	3	2	30	22,5	52,5	3
PM3.1LK02	Unterstützte Kommunikation	pi	SE	3	1	15	11,25	38,75	2
PM3.1LK03	Interventionen im Bereich des Verhaltens	pi	SE	3	1	15	11,25	38,75	2
PM3.1LK04	Interdisziplinäre Kooperationen in inklusiven Settings	pi	SE	3	1	15	11,25	38,75	2

---

## IV. Prüfungsordnung

---

### 1. Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung umfasst hochschullehrgangsspezifische Regelungen für das jeweilige Curriculum. Darüberhinausgehende allgemeine Bestimmungen sind der Richtlinie zur Durchführung und Wiederholung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark (i.d.g.F.), der Satzung der Pädagogischen Hochschule Steiermark (i.d.g.F.; verfügbar unter: [www.phst.at](http://www.phst.at)) sowie dem Hochschulgesetz (i.d.g.F.) zu entnehmen.

### 2. Allgemeine ergänzende Bestimmungen bzw. hochschullehrgangsspezifische Regelungen für das Curriculum

#### 2.1 Informationspflicht

Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen LehrveranstaltungsleiterInnen haben die Studierenden gem. § 42a Abs. 2 HG 2005 (idgF) vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Weise über Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltung sowie über die Inhalte, die Methoden und die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfung nachweislich zu informieren.

#### 2.2 Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten

Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls erfolgt durch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.

In den Modulbeschreibungen ist bei den Lehrveranstaltungen auszuweisen, ob es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen oder um nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handelt. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen und sind von den LehrveranstaltungsleiterInnen zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden mitzuteilen.

Alle erforderlichen Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, längstens aber bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltungen folgenden Semesters zu erbringen. Werden Leistungsnachweise ausnahmsweise nach Ablauf des dem Modul folgenden Studiensemesters erbracht, haben sie sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung oder an einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren.

#### 2.3 Bestellung der PrüferInnen

Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen LehrveranstaltungsleiterInnen abgenommen.

Die Prüfungskommission für kommissionelle Prüfungen (siehe auch Pkt. Wiederholung von Prüfungen) setzt sich aus mindestens drei Prüferinnen/Prüfern zusammen, die vom zuständigen studienrechtlichen Organ bestellt werden.

Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin/eines Prüfers hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.

Studierende haben laut § 63 (1) Z 12 HG 2005 idgF das Recht, Anträge hinsichtlich der Person der PrüferInnen zu stellen, die nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung oder der Wiederholung eines im Curriculum gekennzeichneten Praktikums im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Pädagogischen Hochschule der Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen, sofern diese oder dieser zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist.

#### **2.4 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren**

Die Studierenden haben sich rechtzeitig gemäß den organisatorischen Vorgaben zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

#### **2.5 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden**

Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt nach Abschluss der Lehrveranstaltung statt. Prüfungstermine sind gem. § 42a Abs. 4 HG 2005 idgF jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende des Semesters festzulegen.

Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Prüfung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern aufgrund von schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Studierenden.

Prüfungen können in verschiedener Form erfolgen z.B. schriftlich, mündlich, praktisch, elektronisch. Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne von § 42 Abs. 11 und § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

#### **2.6 Generelle Beurteilungskriterien**

Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.

Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist eine Anwesenheit bei 75 % der vorgesehenen Präsenzstunden erforderlich. Wird die erforderliche Anwesenheit unterschritten und hat die/der Studierende bereits einen Auftrag zur Erbringung einer Teilleistung nachweislich übernommen, gilt dies als Prüfungsabbruch und die Prüfung ist negativ zu beurteilen.

Werden bei Prüfungen unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt oder wird durch ein Plagiat oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen und dies noch vor einer Beurteilung entdeckt, hat die Prüferin bzw. der Prüfer den Sachverhalt insbesondere durch Aktenvermerk oder Sicherstellung von Beweismitteln zu dokumentieren und die Prüfung negativ zu beurteilen. Die Studierenden sind berechtigt binnen zwei Wochen ab der negativen Beurteilung einen Antrag auf Kontrolle der Beurteilung durch das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ zu stellen. Die Prüferinnen bzw. der Prüfer haben negative Beurteilungen aufgrund von Plagiaten oder Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ zu melden.

Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4), der

negative Erfolg mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:

Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.

Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.

Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.

Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.

Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, welche die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen, sind gem. § 43 Abs. 3 HG 2005 idgF nur dann positiv zu beurteilen, wenn jeder Teil positiv beurteilt wurde.

## **2.7 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen**

Alle Beurteilungen sind dem/der Studierenden gemäß § 46 Abs. 1 HG 2005 idgF durch ein Zeugnis zu beurkunden.

Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 idgF ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen, ausgenommen Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

## **2.8 Studienbegleitende Arbeiten**

Studienbegleitende Arbeiten sind Arbeiten, die mehreren Modulen zugeordnet sind und sowohl den Lernprozess als auch den Kompetenzerwerb in der Abfolge dieser Module dokumentieren (z.B. Portfolio, Projektarbeit, Forschungsarbeit).

## **2.9 Wiederholung von Prüfungen**

Gemäß § 43a Abs. 1 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.

Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises mit „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen dem/der Studierenden gemäß § 43a Abs. 2 HG 2005 idgF insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung gemäß § 43a Abs. 3 HG 2005 idgF eine kommissionelle sein muss, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 3 HG erlischt die Zulassung zum Studium, wenn der/die Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.

Einer Prüfungskommission haben wenigstens drei Personen anzugehören. Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ weiteres Mitglied der Prüfungskommission und hat den Vorsitz zu führen. Gelangt die Prüfungskommission zu



keinem Beschluss über die Beurteilung einer Lehrveranstaltung bzw. eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden und andernfalls abzurunden.

Gemäß § 43a Abs. 4 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien bei negativer Beurteilung einmal zu wiederholen. Bei wiederholter negativer Beurteilung kann zur Vermeidung von besonderen Härtefällen eine zweite Wiederholung vorgesehen werden, wenn die negative Beurteilung der Wiederholung auf besondere, nicht durch die Studierende oder den Studierenden verschuldete Umstände zurückzuführen ist.

Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Pädagogischen Hochschule und bei gemeinsam eingereichten Studien an den beteiligten Bildungseinrichtungen anzurechnen gem. §§ 43a Abs. 2 und 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF.

Bei Prüfungen, die in einem Prüfungsvorgang durchgeführt werden, sind die Studierenden berechtigt sich bis spätestens 48 Stunden vor dem Prüfungszeitpunkt abzumelden. Falls das Ende der Abmeldefrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen würde, ist eine Abmeldung bis 12:00 Uhr des vorangehenden Werktags möglich.

Die Prüferin bzw. der Prüfer oder die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission kann zu Beginn der Anmeldefrist über das elektronische Verwaltungssystem PH-Online im Prüfungsmanagement festlegen, dass Kandidatinnen und Kandidaten, die der Prüfung unentschuldig fernbleiben, erst nach Ablauf von acht Wochen oder erst zum übernächsten Termin neuerlich zur Prüfung zugelassen werden.

### **2.10 Rechtsschutz und Nichtigerklärung von Prüfungen**

Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG 2005 idgF.

Betreffend die Nichtigerklärung von Prüfungen gilt § 45 HG2005 idgF.

### **3. Den Abschluss betreffende ergänzende Bestimmungen bzw. hochschullehrgangsspezifische Regelungen für das Curriculum**

Für dieses Curriculum sind keine ergänzenden Bestimmungen vorgesehen.

### **4. Abschluss des Hochschullehrganges und Höchstudendauer**

Der Hochschullehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module positiv abgeschlossen wurden. Gemäß § 39 Abs. 6 HG ist als Höchstudendauer die folgende vorgesehen: die mindestens vorgesehene Studienzeit zuzüglich zwei Semester.

---

## **V. Schlussbemerkungen und Anhang**

---

### **1. In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 1. Oktober 2019 in Kraft.

### **2. Kontakt**

Institutsleitung Mag. Dr. Andrea Holzinger

Studienprogrammleitung Silvia Kopp-Sixt, MA